

# Bruderschaft des Hl. Sebastianus in Hoeningen

**Satzungen aus den Büchern 3 und 4**  
*transkribiert von Klaus Hopmann*  
**Geschichtskreis Rommerskirchen**

---

## Bruderschafts-Regeln von 1867 Buch 3

**Hoeningen, den 17. Februar 1867**

Die Bruderschaften vom h. Sebastianus überhaupt sind uralte. Sie alle stellten sich unter den besonderen Schutz dieses großen Heiligen und seinem erhabenen Leitziele folgend, hatten dieselben diese Zwecke: 1.) Gegenseitige Aufmunterung zur Standhaftigkeit und Treue im Glauben; 2.) Gebet des Einen für den Andern, besonders für die verstorbenen Mitglieder; 3.) Besuch und Unterstützung erkrankter Mitglieder.

Eine Bruderschaft vom h. Sebastianus besteht in hiesiger Gemeinde auch und zwar schon gegen 300 Jahre, und an den Hauptsatzungen, wie sie bei der Entstehung festgestellt wurden, wird noch heute im großen Ganzen festgehalten. Es erlitt diese Bruderschaft mehreremale eine Erneuerung und zwar die letzte im Jahre 1822. Die damals neu festgestellten Statuten werden außer Anderem heute noch befolgt. Es verfolgt unsere Bruderschaft überhaupt

## Bruderschafts-Regeln (*undatiert*) Buch 4, Seite 3-14

[ undatiert ]

*Bei der undatierten Satzung im Buch 4 handelt es sich vermutlich um die Zeit nach 1867, zumal die folgende Mitgliederliste, Seite 16, Nr.1 mit dem Zutritt von Pfarrer Lennartz am 7.6.1867 beginnt.*

## Bruderschafts-Regeln von 1867 **Buch 3**

im großen Ganzen die schönen Zwecke der Bruderschaften aus den ersten Zeiten der Christenheit, wie diese oben schon angegeben wurden; nur Besuch und Unterstützung der Kranken wurde nicht ausgeübt. In letzter Zeit wurde nun von vielen Mitgliedern der Wunsch geäußert, doch auch diesen schönen Zweck „Krankenbesuch und Krankenunterstützung“ in unserer Bruderschaft zu verfolgen. Am 20. Januar 1867, am Festtage des h. Sebastianus, waren die Brüder zahlreich versammelt; es wurde die Sache näher besprochen und dann wurden folgende sechs Mitglieder:

- 1.) Heinr. Bongartz. 2.) Heinr. Angermund. 3.) Wilh. Esser. 4.) Christ. Krapp
- 5.) Winand Neukirchen 6.) L. von den Driesch, welche vom Präses vorgeschlagen und von den Brüdern einstimmig gutgeheißen wurden, beauftragt mit dem Präses und dem Brudermeister Heinr. Weisdorf, die alten Statuten dahin umzuändern und neue Bedingungen hinzuzusetzen, daß der oben genannte schöne Zweck „Krankenbesuch und Krankenunterstützung“ erreicht werde.

Die genannten und dazu beauftragten Mitglieder haben nun nach reiflicher Erwägung, folgende Statuten entworfen, welche den heute zu einer General-Versammlung zusammenberufenen Brüdern jetzt zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. Im Ganzen ist an den alten Statuten festgehalten worden; Einzelnes mußte bloß umgeändert werden, um den Zweck „Krankenunterstützung“ durchzuführen; aus diesem Grunde mußten auch den

## Bruderschafts-Regeln (*undatiert*) **Buch 4, Seite 3-14**

## Bruderschafts-Regeln von 1867 Buch 3

Brüdern noch einige neue Pflichten auferlegt werden, doch ist hierbei zu bemerken, daß die Brüder jetzt auch größere Rechte und Ansprüche haben.

### § 1.

Die Brüder stellen sich unter den besondern Schutz des hl. Sebastianus und nehmen ihn zu ihrem besondern Vorbilde

### § 2.

Zweck der Bruderschaft ist:

- a) Gegenseitige Ermunterung im Dienste des Herrn und Gebet des Einen für den Andern.
- b) Den verstorbenen Mitgliedern wird ein anständiges Begräbniß gesichert, so wie für ihre Seelenruhe gebetet und h. Messen dargebracht.
- c) Die erkrankten Mitglieder werden besucht und auf Verlangen unterstützt.
- d) Die Brüder kommen an zu bestimmenden Tagen zusammen um sich gemeinsam zu freuen.

### § 3.

Jeder rechtschaffene, unbescholtene, männliche Einwohner der Pfarrgemeinde Hoeningen, der gesund ist, kann Mitglied der Bruderschaft werden, jedoch nicht unter dem vollendeten 21.ten Jahre. Vom 21.ten bis zum vollendetem 27.ten Jahre wird 15 Sgr., von da bis zum vollendeten 35.ten Jahre 20 Sgr., und von da bis zum vollendeten 40.ten Jahre 25 Sgr. und über 40 Jahre 1 Thlr. Eintrittsgeld bezahlt; wer über

## Bruderschafts-Regeln (*undatiert*) Buch 4, Seite 3-14

### § 1.

Die Brüder stellen sich unter den besonderen Schutz des hl. Sebastianus und nehmen ihn zu ihrem besonderen Vorbilde

### § 2.

Zweck der Bruderschaft ist:

- a) Gegenseitige Ermunterung im Sinne des Herrn und Gebet des Einen für den Andern.
- b) Den verstorbenen Mitgliedern wird ein anständiges Begräbniß gesichert, so wie für ihre Seelenruhe gebetet und hl. Messen dargebracht.
- c) Die erkrankten Mitglieder werden besucht und auf Verlangen unterstützt.
- d) Die Brüder kommen an zu bestimmenden Tagen zusammen um sich gemeinsam zu freuen.

### § 3.

Jeder rechtschaffene, unbescholtene, männliche Einwohner der Pfarrgemeinde Hoeningen, der gesund ist, kann Mitglied der Bruderschaft werden, jedoch nicht unter dem vollendeten 21.ten Jahre. Vom 21.ten bis zum vollendetem 27.ten Jahre wird 1,50 M. von da bis zum vollendeten 35.ten Jahre 2,00 M. und von da bis zum vollendeten 40.ten Jahre 2,50 M. und über 40 Jahre 3,00 M. Eintrittsgeld bezahlt; wer über 50 Jahre alt

## Bruderschafts-Regeln von 1867

### Buch 3

50 Jahre alt ist, kann für die Folge keine Aufnahme finden. Die Aufnahme findet in den Quartalsitzungen des Vorstandes statt.

#### § 4.

Wer in die Bruderschaft wünscht aufgenommen zu werden, hat sich beim Brudermeister anzumelden. Die wirkliche Aufnahme geschieht durch den Vorstand, wobei Stimmenmehrheit entscheidet.

#### § 5.

Wenn ein Mitglied sich unwürdig beträgt, so kann es aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden, worüber der Vorstand zu beschließen hat.

#### § 6.

Wer freiwillig aus der Bruderschaft tritt, kann später nicht wieder Aufnahme finden.

#### § 7.

Wer aus der Pfarrgemeinde Hoeningen verzieht und mit seiner Familie anderwärts Wohnsitz nimmt, hört auf Mitglied zu sein. Wer nur

## Bruderschafts-Regeln (*undatiert*)

### Buch 4, Seite 3-14

ist, kann in der Regel keine Aufnahme finden. Einer der von auswärts zuzieht, auch wenn er über 50 Jahre alt ist kann in die Bruderschaft aufgenommen werden, falls er sich verpflichtet, auf die Krankenunterstützung zu verzichten und regelmäßig die monatlichen Krankengelder zu entrichten; er muß ein Eintrittsgeld von mindestens sechs Mark zahlen.

Die Anmeldung zum Eintritt in die Bruderschaft muß im ersten Jahre des Einzuges in die Gemeinde erfolgen. Die Aufnahme findet in den Quartalsitzungen des Vorstandes statt.

#### § 4.

Wer in die Bruderschaft wünscht aufgenommen zu werden, hat sich beim Brudermeister anzumelden. Die wirkliche Aufnahme geschieht durch den Vorstand, wobei Stimmenmehrheit entscheidet.

#### § 5.

Wenn ein Mitglied sich unwürdig beträgt, so kann er aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden, worüber der Vorstand zu beschließen hat.

#### § 6.

Wer freiwillig aus der Bruderschaft tritt, kann später nicht wieder Aufnahme finden.

#### § 7.

Wer aus der Pfarrgemeinde Hoeningen verzieht und mit seiner Familie anderwärts Wohnsitz nimmt, hört auf Mitglied zu sein. Wer nur zeitweilig die Pfarrgemeinde

## Bruderschafts-Regeln von 1867

### Buch 3

zeitweilig die Pfarrgemeinde Hoeningen verläßt, z.B. als Dienstbote, Arbeiter u.d.m., bleibt Mitglied, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommt. Muß ein Mitglied Soldat werden, so ist es für diese Zeit frei von allen Beiträgen und Strafen.

#### § 8.

Wer aufhört Mitglied zu sein, freiwillig oder unfreiwillig, hat keine Ansprüche an das Vermögen der Bruderschaft, noch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

#### § 9.

Der Vorstand besteht: 1) aus dem Präses, 2) dem Brudermeister, 3) aus sechs Vorstandsmitgliedern, und dann 4) aus dem Schriftführer, der vom Präses allein bestimmt wird. Schon in den alten Statuten heißt es: „ Unstreitig ist der Hauptzweck dieser Bruderschaft Religion und brüderliche Eintracht zu befördern. -- Dem zeitlichen Herrn Pastor, als geistlichem Sittenrichter, gebührt also die erste Stelle. -- Er sei Haupt-Dirigent der Bruderschaft, und soll jeder ohne Ausnahme ihm Ehrfurcht und geziemenden Gehorsam zu erweisen verpflichtet sein.“ -- So soll es bleiben: Präses ist ohne Wahl immer der zeitige Pfarrer. Im Verhinderungsfalle ist der zeitige Vikar dessen Stellvertreter und dann auch stimmberechtigt. Der Brudermeister ist zugleich Rendant. Von den sechs Vorstandsmitgliedern müssen drei aus Hoeningen und Widdeshoven, und drei aus Ramrath und Villau sein.

## Bruderschafts-Regeln (undatiert)

### Buch 4, Seite 3-14

Hoeningen verläßt, z.B. als Dienstbote, Arbeiter u.d.m., bleibt Mitglied, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommt. Muß ein Mitglied Soldat werden, so ist es für diese Zeit frei von allen Beiträgen und Strafen.

#### § 8.

Wer aufhört Mitglied zu sein, freiwillig oder unfreiwillig, hat keine Ansprüche an das Vermögen der Bruderschaft noch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

#### § 9.

Der Vorstand besteht: 1) aus dem Präses, 2) dem Brudermeister, 3) aus sechs Vorstandsmitgliedern, und 4) aus dem Schriftführer. Schon in den alten Statuten heißt es: „ Unstreitig ist der Hauptzweck dieser Bruderschaft, Religion und brüderliche Eintracht zu befördern. -- Dem zeitlichen Herrn Pastor, als geistlichen Sittenrichter, gebührt also die erste Stelle. -- Er sei Haupt-Dirigent der Bruderschaft, und soll jeder ohne Ausnahme ihm Ehrfurcht und geziemenden Gehorsam zu erweisen verpflichtet sein.“ -- So soll es bleiben: Präses ist ohne Wahl immer der zeitige Pfarrer. Im Verhinderungsfalle ist der zeitige Vikar dessen Stellvertreter und dann auch stimmberechtigt. Der Brudermeister ist zugleich Rendant. Von den sechs Vorstandsmitgliedern müssen drei aus Hoeningen und Widdeshoven, und drei aus Ramrath und Villau sein. Der Brudermeister und die sechs Vorsteher werden alle drei Jahre am Feste des h. Sebastianus durch General-

## Bruderschafts-Regeln von 1867 Buch 3

Der Brudermeister und die sechs Vorsteher werden alle drei Jahre am Feste des h. Sebastianus durch General-Versammlung, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet, von Neuem gewählt. Die Vorstandsmitglieder können nach den drei Jahren wiedergewählt werden. Der Schriftführer wird vom Präses allein auf drei Jahre gewählt.

Tritt ein Vorstandsmitglied aus oder stirbt auch, so ergänzt sich der Vorstand selbst für die noch übrige Zeit der drei Jahre.

Der ganze Vorstand sieht sein Amt als Ehrenamt an und thut alle Arbeiten umsonst.

Der Vorstand wählt sich ein Mitglied, aber auf unbestimmte Zeit, zum Pedell, der für seine Bemühungen aus der Bruderschaftskasse bezahlt wird.

### § 10.

Der Vorstand hat allein das Recht, die nöthigen

## Bruderschafts-Regeln (undatiert) Buch 4, Seite 3-14

versammlung gewählt. Der Schriftführer wird vom Präses allein auf drei Jahre gewählt.

Der Brudermeister wird mit unbedingter Mehrheit gewählt. Die Wahl ist eine öffentliche, wenn kein Widerspruch erfolgt. Wird Widerspruch erhoben, so findet die Wahl des Brudermeisters durch verdeckte Stimmzettel statt. Ergibt die erste Abstimmung keine unbedingte Mehrheit, so findet eine engere Wahl unter den beiden Höchstbestimmten statt, bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Präses zu ziehende Los wer als gewählt zu betrachten ist.

Die sechs Vorsteher werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Die Wahl ist eine öffentliche und erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Präses zu ziehende Los.

Tritt der Brudermeister aus irgend einem Grund aus, so hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung die Neuwahl des Brudermeisters, wobei die bezüglichlichen Wahlvorschriften zu beachten sind, für die noch übrige Zeit der drei Jahre vorzunehmen.

Tritt einer der sechs Vorsteher aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst für die noch übrige Zeit der drei Jahre.

Der ganze Vorstand sieht sein Amt als Ehrenamt an und tut alle Arbeiten unentgeltlich.

Der Vorstand wählt sich ein Mitglied, aber auf unbestimmte Zeit, zum Pedell, der für seine Bemühungen aus der Bruderschaftskasse bezahlt wird.

### § 10.

Der Vorstand hat allein das Recht, die nötigen Anschaffun-

## Bruderschafts-Regeln von 1867

### Buch 3

Anschaffungen für die Bruderschaft, zu machen, die Jahres-Rechnung zu revidiren und abzuschließen, Ordnung beim Vogelschießen zu halten, Unterstützungen festzustellen, überhaupt anzuordnen, was zum Nutzen und Frommen der Bruderschaft ist.

#### § 11.

Der Brudermeister legt alljährlich vor dem Vorstande Rechnung ab an einem vom Präses jedesmal zu bestimmenden Tage.

#### § 12.

Die vielleicht überflüssigen Gelder werden auf Verlangen des Vorstandes gleich nach der Rechnungsablage in die Spaarkasse niedergelegt, bis zur Zeit, wo sie wieder nöthig sind.

#### § 13.

Der Vorstand kommt regelmäßig alle Vierteljahre zusammen, auf Wunsch auch öfter.

#### § 14.

Die Mitglieder zahlen (außer dem Eintrittsgelde) jeden Monat 1 Sgr. Beitrag. Diese Beiträge werden von den sechs Vorstandsmitgliedern, resp. Sections-Vorstehern, beigeht und dann an den Brudermeister abgeliefert. Wer mit der Zahlung seines Beitrages  $\frac{1}{4}$  Jahr in Rückstand bleibt und auf eine schriftliche Anmahnung des Sections-Vorstandes binnen Monatsfrist vom Tage der schriftlichen

## Bruderschafts-Regeln (*undatiert*)

### Buch 4, Seite 3-14

gen für die Bruderschaft, zu machen, die Jahres-Rechnung zu revidiren und abzuschließen, Ordnung beim Vogelschießen zu halten, Unterstützungen festzustellen, überhaupt anzuordnen, was zum Nutzen und Frommen der Bruderschaft ist.

#### § 11.

Der Brudermeister legt alljährlich vor dem Vorstande Rechnung ab an einem vom Präses jedesmal zu bestimmenden Tage.

#### § 12.

Die vielleicht überflüssigen Gelder werden auf Verlangen des Vorstandes gleich nach der Rechnungsablage in die Barkasse niedergelegt, bis zur Zeit, wo sie wieder nöthig sind.

#### § 13.

Der Vorstand kommt regelmäßig alle Vierteljahre zusammen, auf Wunsch auch öfter.

#### § 14.

Die Mitglieder zahlen außer dem Eintrittsgelde jeden Monat 10 Pfg. Beitrag. Diese Beiträge werden von den sechs Vorstandsmitgliedern, resp. Sections-Vorstehern, beigeht und dann an den Brudermeister abgeliefert. Wer mit der Zahlung seines Beitrages  $\frac{1}{4}$  Jahr in Rückstand bleibt und auf eine schriftliche Anmahnung des Sections-Vorstandes binnen Monatsfrist vom Tage der schriftlichen Mahnungszustellung seine Rückstände nicht zahlt, wird als freiwillig

## Bruderschafts-Regeln von 1867 Buch 3

Mahnungszustellung seine Rückstände nicht zahlt, wird als freiwillig ausgetreten betrachtet. Ebenfalls der, so sich weigert, die in den späteren Paragraphen angeführten Strafgeelder oder Jahrgelder zu zahlen, wird, wenn er auf schriftliche Anmahnung hin, in Monatsfrist nicht zahlt, als aus der Bruderschaft freiwillig ausgetreten, betrachtet.

### § 15.

Am 20. Januar, am Tage des des h. Sebastianus, wird ein feierlicher Gottesdienst gehalten für die Lebenden und Verstorbenen aus der Bruderschaft, wobei ein Opfergang stattfindet. An diesem Gottesdienste muß jeder Bruder unbedingt persönlich teilnehmen. Säumige zahlen 2 Sgr. Strafe. Zu diesem Gottesdienste wird jeder vorher eingeladen und empfängt bei der Einladung ein Kärtchen, worauf sein Name steht. Dieses Kärtchen wird persönlich (keine Stellvertretung) beim oder nach dem Gottesdienste an den Brudermeister abgegeben, um so das Erscheinen zu controlliren.

### §16.

An je einem Tage der 4 Quatemper-Zeiten ist ein Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder, wobei alle Brüder, die kein Jahrgeld bezahlen, erscheinen müssen. [Bei diesen Seelenmessen findet ebenfalls ein Opfergang statt. Zu diesen Messen wird den Mitgliedern, die kein Jahrgeld bezahlen, ein Kärtchen zugestellt, welches während oder

## Bruderschafts-Regeln (undatiert) Buch 4, Seite 3-14

ausgetreten betrachtet. Ebenfalls der, so sich weigert, die in den späteren Paragraphen angeführten Strafgeelder oder Jahrgelder zu zahlen, wird, wenn er auf schriftliche Anmahnung hin, in Monatsfrist nicht zahlt, als aus der Bruderschaft freiwillig ausgetreten, betrachtet.

### § 15.

Am 20. Januar am Tage des des h. Sebastianus, wird ein feierlicher Gottesdienst gehalten für die Lebenden und Verstorbenen aus der Bruderschaft, wobei ein Opfergang stattfindet. An diesem Gottesdienste muß jeder Bruder unbedingt persönlich teilnehmen. Säumige zahlen 20 Pfg. Strafe. Zu diesem Gottesdienste wird jeder vorher eingeladen und empfängt bei der Einladung ein Kärtchen, worauf sein Name steht. Diese Kärtchen wird persönlich (keine Stellvertretung) beim oder nach dem Gottesdienste an den Brudermeister abgegeben, um so das Erscheinen zu controlliren.

### §16.

An je einem Tage der 4 Quatemper-Zeiten ist ein Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder, wobei alle Brüder, die kein Jahrgeld bezahlen, erscheinen müssen. Bei diesen Seelenmessen findet ebenfalls ein Opfergang statt. Zu diesen Messen wird den Mitgliedern, die kein Jahrgeld bezahlen, ein Kärtchen zugestellt, welches während oder nach der Messe vom Brudermeister in Empfang genommen wird. Säumige-

## Bruderschafts-Regeln von 1867

### Buch 3

nach der Messe vom Brudermeister in Empfang genommen wird. Säumige zahlen 1 Sgr. Strafe. Bei diesen Messen ist Stellvertretung zulässig, nur nicht durch Schulkinder; auch kann nicht Einer zwei vertreten und also Einer nicht 2 Kärtchen abgeben.]

#### § 17.

Stirbt ein Mitglied, so findet Begräbnis und h. Messe für dasselbe um 9 Uhr statt und wird dieses aus der Bruderschaftskasse bezahlt. Will die Familie außer diesem noch Feierlicheres z.B. Abholen durch Geistliche, Aufstellen von Kerzen etc., so muß sie das selbst bezahlen.

#### § 18.

Alle Brüder sind gehalten aus christlicher Pflicht einen verstorbenen Mitbruder zu Grabe zu geleiten und der h. Messe für ihn beizuwohnen; hierbei kann zwar auch Vertretung stattfinden, nur nicht durch Schulkinder, doch wird wohl jeder Bruder wo möglich selbst erscheinen. Beim Abholen der Leiche darf das Sterbehaus nicht belästigt werden. Zum Begräbnis werden alle Brüder durch den Pedell eingeladen; die kein Jahrgeld bezahlen erhalten bei der Einladung eine Karte, welche bei oder nach der h. Messe abgegeben wird. Säumige zahlen 1 Sgr. Strafe.

#### § 19.

Wer von der regelmäßigen Beiwohnung des unter § 16 u.

## Bruderschafts-Regeln (undatiert)

### Buch 4, Seite 3-14

~~zahlen 10 Pfg. Strafe. Bei diesen Messen ist Stellvertretung zulässig, nur nicht durch Schulkinder; auch kann nicht Einer zwei vertreten und also Einer nicht 2 Kärtchen abgeben.~~

#### § 17.

Stirbt ein Mitglied, so findet Begräbnis und h. Messe für dasselbe um 9 Uhr statt und wird dieses aus der Bruderschaftskasse bezahlt. Will die Familie außer diesem noch Feierlicheres z.B. Abholen durch Geistliche, Aufstellen von Kerzen etc., so muß sie das selbst bezahlen.

#### § 18.

Alle Brüder sind gehalten aus christlicher Pflicht einem verstorbenen Mitbruder zu Grabe zu geleiten und der h. Messe für ihn beizuwohnen; hierbei kann zwar auch Vertretung stattfinden, nur nicht durch Schulkinder, doch wird wohl jeder Bruder wo möglich selbst erscheinen. Beim Abholen der Leiche darf das Sterbehaus nicht belästigt werden. Zum Begräbnis werden alle Brüder durch den Pedell eingeladen; die kein Jahrgeld bezahlen erhalten bei der Einladung eine Karte, welche bei oder nach der h. Messe abgegeben wird. Säumige zahlen 10 Pfg. Strafe.

#### § 19.

Wer von der regelmäßigen Beiwohnung des unter § 16 und

## Bruderschafts-Regeln von 1867 Buch 3

17 aufgeführten Gottesdienstes wünscht entbunden zu sein, meldet sich dieserhalb beim Brudermeister an und bezahlt am Sebatianus-Tage dafür praenumerando 5 Sgr. Jahrgeld.

### § 20.

Wird ein Mitglied krank und beansprucht Unterstützung, so hat es sich beim Bezirksvorsteher melden zu lassen. Die 3 Vorsteher des Ortes entscheiden dann, ob der Angemeldete wirklich krank ist; können sie sich nicht einigen, so entscheidet der ganze Vorstand. Der betreffende Bezirksvorsteher muß seine Kranken wöchentlich wenigstens einmal besuchen, um ihm Trost zuzusprechen und ihm die wöchentliche Unterstützung zu bringen, dann aber auch schon darum, um zu ermessen, wann die Unterstützung aufhört. Es wird den Vorstehern zur besonderen Pflicht gemacht, hierbei ja unparteiisch zu Werke zu gehen und nach Pflicht und Gewissen zu handeln und sich des Vertrauens, das die gesammte Bruderschaft bei der Wahl in sie setzte, würdig zu zeigen. Die Bezirksvorsteher haben über die vom Brudermeister empfangenen und an Kranke verabreichten Gelder Notiz zu führen und bei den Quartalsitzungen dem Vorstande Rechnung zu legen.

### § 21.

Der Kranke, ohne Unterschied, reich oder arm, erhält vom Tage der Anmeldung an Unterstützung,

## Bruderschafts-Regeln (undatiert) Buch 4, Seite 3-14

17 aufgeführten Gottesdienstes wünscht entbunden zu sein, meldet sich dieserhalb beim Brudermeister an und bezahlt am Sebatianus-Tage dafür pränumerando 50 Pfg. Jahrgeld.

### § 20.

Wird ein Mitglied krank und beantragt Unterstützung, so hat es sich beim Bezirksvorsteher melden zu lassen. Die 3 Vorsteher des Ortes entscheiden dann, ob der Angemeldete wirklich krank ist; können sie sich nicht einigen, so entscheidet der ganze Vorstand. Der betreffende Bezirksvorsteher muß seine Kranken wöchentlich wenigstens einmal besuchen, um ihm Trost zuzusprechen und ihm die wöchentliche Unterstützung zu bringen, dann aber auch schon darum, um zu ermessen, wann die Unterstützung aufhört. Es wird den Vorstehern zur besonderen Pflicht gemacht, hierbei ja unparteiisch zu Werke zu gehen und nach Pflicht und Gewissen zu handeln und sich des Vertrauens, das die gesammte Bruderschaft bei der Wahl in sie setzte, würdig zu zeigen. Die Bezirksvorsteher haben über die vom Brudermeister empfangenen und an Kranke verabreichten Gelder Notiz zu führen und bei den Quartalsitzungen dem Vorstande Rechnung zu legen.

### § 21.

Der Kranke, ohne Unterschied, reich oder arm, erhält vom Tage der Anmeldung an Unterstützung, wenn er es

## Bruderschafts-Regeln von 1867 Buch 3

wenn er es verlangt. Die Unterstützung ist auch für Alle gleich groß; wie groß dieselbe aber ist, wird bei den Quartal-Sitzungen des Vorstandes von diesem für das folgende Vierteljahr festgestellt.

### § 22.

Eine Krankheit von drei Tagen wird nicht in Anrechnung gebracht. Wer sich durch Schlägerei oder Schwelgerei eine Krankheit zuzieht, hat keinen Anspruch auf Unterstützung.

Ein Mitglied, das Unterstützung erhält, darf bei Verlust derselben, nicht im Wirtshause angetroffen werden.

### § 23.

Zweimal im Jahre kommen die Mitglieder zusammen bei einem Wirthe, der aber Mitglied der Bruderschaft sein muß und geht dieses mit Jahren bei den Wirthen um. Bei der ersten Zusammenkunft, am Tage des h. Sebastianus, wird  $\frac{1}{2}$  Ohm Bier, bei der zweiten Zusammenkunft, nämlich wenn der Brudervogel geschossen wird 1 ganze Ohm Bier aus der Bruderschaftskasse gegeben. Das Brudervogelschießen geschieht wo möglich am Pfingstmontage nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste; nach Umständen kann dasselbe auch an einem andern vom Vorstande zu bestimmenden Tage geschehen.

### § 24.

## Bruderschafts-Regeln (*undatiert*) Buch 4, Seite 3-14

verlangt. Die Unterstützung ist auch für Alle gleich groß; wie groß dieselbe aber ist, wird bei den Quartal-Sitzungen des Vorstandes von diesem für das folgende Vierteljahr festgestellt.

### § 22.

Eine Krankheit von drei Tagen wird nicht in Anrechnung gebracht. Wer sich durch Schlägerei oder Schwelgerei eine Krankheit zuzieht, hat keinen Anspruch auf Unterstützung. Ein Mitglied, das Unterstützung erhält, darf bei Verlust derselben, nicht im Wirtshause angetroffen werden.

### § 23.

Zweimal im Jahre kommen die Mitglieder zusammen bei einem Wirte, der aber Mitglied der Bruderschaft sein muß; es geht dieses mit Jahren bei den Wirten um. Bei dieser Gelegenheit wird Freibier seitens der Kasse an die anwesenden Mitglieder verabreicht. Die erste Zusammenkunft findet am Tage des h. Sebastianus, die zweite am Tage des h. Fronleichnamfeste statt. Der Vorstand kann eine Aenderung in der Zeitbestimmung der beiden Zusammenkünfte eintreten lassen. Das Brudervogelschießen geschieht wo möglich am Pfingstmontage nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste; nach Umständen kann dasselbe auch an einem andern vom Vorstande zu bestimmenden Tage geschehen.

### § 24.

## Bruderschafts-Regeln von 1867

### Buch 3

Wer den Brudervogel abschießt, ist König für das folgende Jahr und erhält aus der Vereinskasse fünf Thaler, wofür er gar keine Verpflichtung hat.

#### § 25.

Jedes Mitglied begibt sich des Rechtes auf den Ausspruch von Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu recurriren in allen Fällen, z.B. wo Zweifel über Auslegung der gegenwärtigen Statuten entstehen; oder wo dasselbe glauben sollte, ihm sei Unrecht geschehen; jedoch hat derselbe das Recht, aus den Mitgliedern sich zwei zu wählen, welche mit dem Brudermeister und zwei vom Vorstände zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern darüber entscheiden und muß sich diesem Urtheile fügen.

#### § 26.

Abänderungen und Zusätze zu diesen Statuten werden auf Antrag des Vorstandes durch General-Versammlung beschlossen. Bei allen General-Versammlungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt der Präses den Ausschlag. Die Generalversammlungen werden in der Kirche verkündet, sowohl Ort als Zeit derselben.

## Bruderschafts-Regeln (*undatiert*)

### Buch 4, Seite 3-14

Wer den Brudervogel abschießt, ist König für das folgende Jahr und erhält aus der Vereinskasse fünfzehn Mark, wofür er gar keine Verpflichtung hat.

#### § 25.

Jedes Mitglied begibt sich des Rechtes auf den Ausspruch von Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu recurriren in allen Fällen, z.B. wo Zweifel über Auslegung der gegenwärtigen Statuten entstehen; oder wo dasselbe glauben sollte, ihm sei Unrecht geschehen; jedoch hat dasselbe das Recht, aus den Mitgliedern sich zwei zu wählen, welche mit dem Brudermeister und zwei vom Vorstände zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern darüber entscheiden und muß sich diesem Urtheile fügen.

#### § 26.

Zur Abänderung der Statuten *[unleserlich]* der Generalversammlung erforderlich, in welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muß, und sich wenigstens zwei Drittel der Anwesenden bei der Abstimmung *[unle-] [serlich]* *[unleserlich]* gibt bei Stimmgleichheit in Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, soweit im Statut nicht anders bestimmt ist, der Präses den Ausschlag. Die Generalversammlungen werden in der Kirche verkündigt, sowohl Ort und Zeit derselben.

**Bruderschafts-Regeln von 1867**  
**Buch 3**

**§ 27.**

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch Unterschrift zur treuen Erfüllung vorstehender Statuten. \_\_\_\_\_

~~17. 2. 1867~~

**Bruderschafts-Regeln (*undatiert*)**  
**Buch 4, Seite 3-14**

**§ 27.**

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch Unterschrift zur treuen Erfüllung vorstehender Statuten. \_\_\_\_\_

Der Schriftf. gez. Hansen



**Ein Projekt des  
Geschichtskreises Rommerskirchen**